

Az.: 2 A 334/08
3 K 1048/07

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

- Kläger -
- Antragsteller -

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Landesamt für Finanzen
Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden

- Beklagter -
- Antragsgegner -

wegen

Versorgungsbezüge
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Hahn

am 31. Mai 2010

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 24. April 2008 - 3 K 1048/07 - wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Zulassungsverfahren auf 9.204,48 € festgesetzt.

Gründe

Der zulässige Antrag ist unbegründet. Die geltend gemachten Zulassungsgründe liegen nicht vor.

1. Die Berufung ist nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) zuzulassen.

Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht entschiedene Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellungen bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich im erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und die im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung und der Fortentwicklung des Rechts berufungsgerichtlicher Klärung bedarf. Der Kläger hat indes keine den Anforderungen des § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO genügende Fragestellung aufgeworfen.

2. Die Berufung ist auch nicht wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils gem. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zuzulassen.

Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel dient der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufungsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts

ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrags ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO ist der Zulassungsgrund in der gebotenen Weise darzulegen. Ernstliche Zweifel in dem genannten Sinne sind deshalb anzunehmen, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 23.6.2000, NVwZ 2000, 1164; Kammerbeschl. v. 26.3.2007 - 1 BvR 2228/02 -, juris). Dies ist nicht der Fall.

Der Kläger macht geltend, dass nach der für den Streitfall grundlegenden Vorschrift des § 30 Abs. 1 Satz 1 BBesG der Begriff einer Tätigkeit für das MfS eine bewusste und finale Unterstützung meine. Der Kläger selbst habe aber seine Tätigkeit für das MfS als dienstliche Tätigkeit angesehen, so dass eine solche bewusste finale und aktive Unterstützung des MfS nicht vorgelegen habe. Außerdem seien der Ausgangsbescheid und der Widerspruchsbescheid nicht ausreichend begründet gewesen.

Dieses Vorbringen rechtfertigt keine ernstlichen Zweifel an der Entscheidung des Verwaltungsgerichts. Das Verwaltungsgericht hat - unbestritten - festgestellt, dass der Kläger zwei handschriftliche Berichte als Informeller Mitarbeiter des MfS erstellt und sich zusätzlich mit seinem Führungsoffizier im Zeitraum zwischen dem 10.12.1979 und dem 10.8.1982 getroffen habe; dabei habe er über seine Kollegen und deren Verhalten berichtet und diese eingeschätzt. Vor diesem Hintergrund ist es dem Kläger nicht abzunehmen, dass er diese Tätigkeit als rein dienstliche Tätigkeit eingeordnet haben will.

Die vom Kläger angefochtenen Bescheide entsprechen auch den Anforderungen des § 39 Abs. 1 VwVfG, § 1 SächsVwVfG. Der in dieser Vorschrift geregelten Begründungspflicht ist schon dann genügt, wenn die Begründung die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe enthält, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben (Kopp/ Ramsauer, VwVfG, 10. Aufl., § 39 Rn. 2). In dem Ausgangsbescheid vom 13.6.2007 ist in der diesem beigefügten und in Bezug genommenen Anlage ausdrücklich dargestellt, dass „systemnahe Zeiten in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, die nach § 30 BBesG für das Besoldungsdienstalter nicht berücksichtigt werden, nicht anzurechnen“ sind; beim Kläger betreffe das den Zeitraum vom 1.9.1957 bis 10.8.1982. Dass diese Begründung den

vorstehenden Anforderungen genügt, zeigt sich auch daran, dass der Kläger in seiner Widerspruchsbeurteilung vom 12.8.2007 hierzu Stellung nimmt/nehmen kann. Spätestens mit der Begründung des Widerspruchsbescheids vom 27.9.2007 (Seite 3 f.) wurde dann ausführlich dargelegt, welche Gründe die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3, § 52 Abs. 1 GKG. Sie folgt der zutreffenden Festsetzung durch das Verwaltungsgericht, gegen die die Beteiligten keine Einwände erhoben haben.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Dehoust

Hahn

*ausgefertigt/beglaubigt:
, den 18.06.2010*

Die Geschäftsstelle

*Pech
Justizbeschäftigte*